

**Satzung über die Erhebung eines  
Tourismusbeitrages  
der Stadt Wachenheim  
(Tourismusbeitragssatzung) vom 13.9.2017**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Rat der Stadt Wachenheim in seiner Sitzung am 13.9.2017 die folgende Satzung beschlossen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr	2
§ 2 Beitragspflichtige	2
§ 3 Beitragsmaßstab	2
§ 4 Beitragssatz	3
§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld	3
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit	3
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung	5
§ 10 Inkrafttreten	5

## **§ 1**

### **Erhebungszweck, -gebiet und -jahr**

(1) Die Stadt Wachenheim erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

## **§ 2**

### **Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

## **§ 3**

### **Beitragsmaßstab**

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

(2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden.

Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:

- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2. bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 und 4 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

#### **§ 4 Beitragssatz**

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der Satzung über die Festsetzung eines Tourismusbeitrages (Hebesatzsatzung) festgelegt.

#### **§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.

(2) Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.

Der Tourismusbeitrag und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

(4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 20 € so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 20 € ergibt.

## **§ 7**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren**

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung...

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
  - a) des Beitrages
  - b) der Vorausleistung

nicht oder nicht vollständig macht oder

3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung**

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

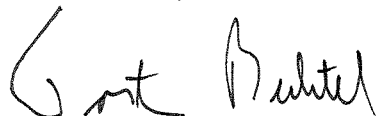
## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 1.10.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 28.11.1986 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Wachenheim, den 14.9.2017



Torsten Bechtel, Stadtbürgermeister

**Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Tourismusbeitragssatzung - Betriebsartentabelle -**

0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4) ab 2018
<b>A. Unterkunft:</b>				
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	80%	7%	9%
A02	Hotel garni, Pension mit Frühstück (auch Privatpension)	80%	9%	11%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	80%	16%	19%
A04	Erholungsheim, Jugendherberge (ggf. mit Tagungsstätte)	80%	2%	3%
A05	Campingplatz	80%	12%	15%
A06	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	80%	9%	9%
<b>B. Gastronomie:</b>				
B01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedeter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	60%	9%	9%
B01a	Restaurant mit Selbstbedienung	60%	5%	5%
B02	Café, Eisdiele, Bistro	60%	9%	9%
B03	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-Verkauf etc.)	60%	12%	12%
B04	Schankwirtschaft	60%	11%	11%
B05	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	60%	16%	16%
B06	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	70%	7%	7%
B07	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	60%	10%	10%
<b>C. Einzelhandel mit überwiegender direktem Kontakt zu Touristen:</b>				
<b>CA. Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel</b>				
CA01	Bäckerei, Konditorei (außer Café →B.), Backwarenhandel, einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel	20%	7%	7%
CA02	Fleischerei, Metzgerei, Fleischwarenhandel	20%	5%	5%
CA03	Kiosk m. Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	20%	5%	5%
CA04	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln, Feinkost, Spezialitäten	20%	5%	5%
CA05	Reformwaren, Bio-, Naturkost	20%	5%	5%
CA06	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 € (außer Kiosk)	20%	4%	4%

**Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Tourismusbeitragssatzung - Betriebsartentabelle -**

0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4) ab 2018
CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten- Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)	20%	2%	2%
CA08	Wein- und Weinprodukte Einzelhandel einschließlich Nebensortiment, Winzergenossenschaft, Sektellereien	30%	4%	4%
CA09	Wein- und Weinprodukte, Verkauf aus Eigenprodukt.Selbstvermarkter,	20%	9%	9%
CA10	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs- /Genussmittel	20%	5%	4%
<b>CB.</b>	<b>sonstige Waren</b>			
CB01	Apotheke	8%	5%	5%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren	8%	6%	6%
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	20%	5%	5%
CB04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →CB14)	20%	4%	4%
CB05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	10%	6%	6%
CB06	Geschenkartikel, Andenken, kunstgewerbl. Erzeugnisse (Schwerpunkt), auch in Kombination mit Spielwaren, Zeitschriften, Schreibwaren, Waffen, Tabakwaren etc.	25%	7%	7%
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren), ohne Shop (Kioskwaren → CA03).	15%	2%	2%
CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	15%	4%	4%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	15%	8%	8%
CB10	Optiker	7%	11%	11%
CB11	Schmuck, Uhren	15%	9%	9%
CB12	Sport- u. Campingartikel, einschl. Bekleidung u. Schuhe, auch Angelsportzubehör; einschl. Verleih	15%	4%	4%
CB13	Telekommunikationsartikel, Elektronik- Kleingeräte	8%	6%	6%
CB14	Waren verschiedener Art (auch sog. Drogeriemärkte etc.)	8%	3%	3%
CB15	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Zoobedarf, Sonderposten, Gebrauchtwaren etc.)	8%	6%	6%

**Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Tourismusbeitragssatzung - Betriebsartentabelle -**

0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4) ab 2018
<b>D. Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:</b>				
D01	Ausflugsfahrten (m. Landfahrzeugen aller Art)	60%	17%	17%
D02				
D03	Fahrradverleih	60%	21%	22%
D04	Gäste-, Wanderführung, Besichtigungsleitung, einschl. evtl. Weinprobe/-seminar	60%	44%	44%
D05				
D06				
D07	Spielautomatenbetrieb	10%	10%	6%
D08	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlagen, auch Minigolf, Trampolin, Hüpfburgen etc.	20%	4%	4%
D09	Schwimm-/Erlebnis-/Wellnessbad, einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer: Gastronomie → oben Gruppe B)	60%	1%	1%
D10	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	60%	15%	12%
<b>E. sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:</b>				
E01	Ärzte aller Fachrichtungen, Heilpraktiker,	2%	23%	27%
E01a	Zahnärzte	2%	18%	18%
E02	Friseurbetrieb	10%	14%	14%
E03	Kosmetik-, Nagel-, Fußpflegepraxis, Wellnessbehandlung	10%	15%	19%
E04				
E05	Reisebüro incl. ggf. Ausflugsfahrten-Vermittlung	20%	8%	9%
E06	Taxiunternehmen, Mietwagen mit Fahrer	20%	17%	17%
E07	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	20%	15%	12%
<b>F. Zulieferung iWS. (= Leistungsangebot an unmittelbar bevorteilte Unternehmen):</b>				
<b>FA. Waren, Stoffe, Infrastruktur:</b>				
FA01	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	5%	2%	2%
FA02	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	10%	7%	8%
FA03	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	5%	2%	2%
FA04	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	5%	7%	7%
FA05	Catering, Partyservice	10%	10%	10%



**Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Tourismusbeitragssatzung - Betriebsartentabelle -**

0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4) ab 2018
FA06	Druckerei, Verlag	5%	7%	7%
FA07	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB13)	5%	5%	5%
FA08	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	10%	4%	4%
FA09	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	5%	3%	3%
FA10	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Kurier-/Postdienst	5%	10%	10%
FA11	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	5%	17%	17%
FA12	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	5%	4%	4%
FA13	Kfz-/Kraftrad-Handel incl. Zubehör- u. Teileverkauf	5%	3%	3%
FA14	Kfz-/Kraftrad-Reparaturwerkstatt (auch: Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz- Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen), incl. ggf. Kfz-Vermietung	5%	7%	7%
FA15	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	5%	4%	4%
FA16	Postagentur	5%	9%	9%
FA17	Schlüsseldienst, incl. ggf. Schilderprägung, Stempelherstellung	5%	12%	13%
FA18	Vermietung/Verpachtung von betrieblich genutzten Immobilien an Betriebe aus Gruppen A-E	Vorteilssatz der Betriebsart (aus Gruppen A.-E.) des jeweiligen Nutzungs- berechtigten	24%	25%
FA19	sonstiges Waren- bzw. Lieferangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen	10%	8%	7%
FA20	Versorgungsunternehmen -Energie	30%	13%	13%
<b>FB.</b>	<b>Bauwirtschaft:</b>			
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	5%	24%	25%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	5%	6%	6%
FB03	Bauunternehmen	5%	7%	10%
FB04	Dachdeckerei	5%	8%	8%
FB05	Elektroinstallation	5%	10%	10%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	5%	12%	15%
FB07	Garten-/Landschaftsbau	5%	8%	8%

**Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Tourismusbeitragssatzung - Betriebsartentabelle -**

0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4) ab 2018
FB08	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	5%	9%	9%
FB09	Malerbetrieb, Lackiererei	5%	14%	14%
FB10	Raumausstattung	5%	8%	8%
FB11	Schlosserei, Metallverarbeitung	5%	9%	9%
FB12	Schreinerei, Tischlerei	5%	8%	10%
FB13	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	5%	13%	13%
FB14	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	5%	9%	8%
FB15	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Fensterbau, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Glasergewerbe, Gerüstbau/-verleih, Holz- u. Bautenschutz, Maurerarbeiten, etc.); auch: Kombination der o.g. Baugewerbe	5%	9%	10%
<b>FC.</b>	<b><u>Dienstleistungen</u></b>			
FC01	Buchhaltungs-, Büro-, Schreib-, Übersetzungsdienste	5%	18%	18%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	5%	17%	17%
FC03	Fotostudio	5%	17%	17%
FC04	Gärtnerische Dienstleistungen (überwieg. Pflege, vgl. oben FB07)	5%	12%	12%
FC05	Gebäude-/Fensterreinigung	5%	16%	16%
FC06	Geld- u. Kreditinstitut	10%	5%	5%
FC07	Grafik-Design	5%	24%	25%
FC08	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	5%	20%	19%
FC09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	5%	18%	19%
FC10	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-apartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	80%	9%	10%
FC11	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	5%	26%	27%
FC12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	5%	26%	28%
FC13	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, kfm. Unternehmensberatung	5%	19%	20%
FC14	Schornsteinreinigung/-wartung	5%	23%	24%
FC15	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	10%	15%	15%
FC16	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	5%	33%	33%

**Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Tourismusbeitragssatzung - Betriebsartentabelle -**

0	1	2	3	4
<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsart:</u>	<u>Vorteilssatz</u> (§ 3 Abs.3)	<u>Gewinnsatz</u> (§ 3 Abs.4)	<u>Gewinnsatz (§</u> <u>3 Abs.4)</u> ab 2018
FC17	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	5%	8%	8%
FC18	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb), auch Werbefotografie	5%	15%	15%
FC19	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	5%	18%	18%

**Satzung der Stadt Wachenheim  
über die  
Festsetzung eines Tourismusbeitrages  
vom 13.9.2017**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG), in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 13.09.2017 die folgende Satzung über die Festsetzung eines Tourismusbeitrages beschlossen, die nach Vorlage bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Aufsichtsbehörde vom 25.9.2017 hier bekanntgemacht wird:

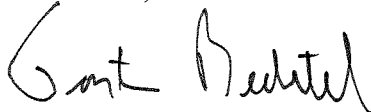
**§ 1 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für den Tourismusbeitrag wird auf 7% festgesetzt

**§ Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Wachenheim, den 14.9.2017



Torsten Bechtel, Stadtbürgermeister